

Was nun, Ihr Kriminalpolitiker ?

Nach den schallenden Ohrfeigen des Menschenrechtsgerichtshofs und jetzt auch des Bundesverfassungsgerichts ist die Sicherungsverwahrung endlich grundlegend neu zu gestalten

Arthur Kreuzer

Welche Rüge für die Rechtspolitik in Bund und Ländern! Wohl nie zuvor ist vom höchsten deutschen Gericht eine Gesetzgebung so hart und umfassend kritisiert worden wie jetzt die Sicherungsverwahrung. Das gesamte Bundesrecht zu dieser Verwahrung samt ihrem Vollzug in den Ländern ist nach dem heutigen Urteil des Bundesverfassungsgerichts verfassungswidrig. Das gilt vor allem auch für die bedenkenlosen anhaltenden Verschärfungen und rechtsstaatlichen Entgrenzungen seit 1998.

Nur die Rücksichtnahme auf Sicherheitsinteressen der Bevölkerung bei sofortiger, unvorbereiteter Entlassung vieler Verwahrter hat das Gericht daran gehindert, auch die Nichtigkeit der Gesetze festzustellen. Es hat deswegen den Untergerichten aufgegeben, alle auf nachträglich verlängerter Laufzeit oder nachträglicher Anordnung beruhenden Unterbringungen anhand strenger Maßstäbe bis Ende des Jahres zu überprüfen. Lediglich bei „hochgradiger Gefahr schwerster Gewalt- oder Sexualstraftaten“ und „zuverlässig nachgewiesenen psychischen Störungen“ darf ihre weitere Unterbringung in einem neu gestalteten, „den allgemeinen Lebensverhältnissen angepassten Rahmen“ angeordnet werden. Ihnen sind „realistische Entlassungsperspektiven“ zu eröffnen. Alle anderen – immerhin einige Dutzend – sind bis dahin zu entlassen. Die Gesetzgeber in Bund und Ländern müssen bis Mai 2013 ein „freiheitsorientiertes und therapiegerichtetes Gesamtkonzept“ für diese strafrechtliche Maßregel in Bundes- und Landesgesetzen sowie neuartige Unterbringungseinrichtungen schaffen.

Die Karlsruher Richter haben erwartungsgemäß einen tragbaren Kompromiss zwischen eigenen entgegenstehenden Entscheidungen von 2004 und den beiden Urteilen des Straßburger Menschenrechtsgerichtshof von 2009 und 2011 gefunden. Einen Kompromiss zugleich zwischen unabdingbaren Sicherheitsbelangen der Bevölkerung und unantastbaren Freiheitsrechten des Grundgesetzes und der Menschenrechtskonvention. Sie haben es nicht auf die befürchtete Konfrontation mit dem Europäischen Gericht ankommen lassen. Das ist weise. Anderenfalls hätten wir weitere Verurteilungen Deutschlands gewärtigen müssen. Sie hätten unsere Interventionen bei Menschenrechtsverstößen anderer Länder konterkariert.

Das Verfassungsgericht erkennt nun gleichfalls an, dass jene nachträgliche Aufhebung der im früheren Gesetz festgelegten Begrenzung einer Sicherungsverwahrung auf zehn Jahre gegen das Rückwirkungsverbot verstößt. Die damalige Aufhebung enttäuschte rechtsstaatliches Vertrauen in die im Strafurteil angeordneten Sanktionen. Sie zerstörte Lebensplanungen. Erst recht gilt das für jede nachträgliche Anordnung einer Sicherungsverwahrung, von der im Urteil überhaupt keine Rede ist. Sie beruht noch nicht einmal auf einer Gefährlichkeitsvoraussage im Urteil. Allein solche Möglichkeit nachträglicher Freiheitsentziehung nach Strafverbüßung droht heute einigen Tausend Strafgefangenen. Sie erfüllen die gesetzlichen „formellen Voraussetzungen nachträglicher Sicherungsverwahrung“. Aber nur für weniger als ein Prozent käme das später tatsächlich infrage. Sie alle, ihre Angehörigen, ebenso die Vollzugsmitarbeiter leben in völliger Ungewissheit, was am Ende der Strafe sein wird. Das ist unerträglich. Es muss nun im Anschluss an dieses Urteil bereinigt werden.

Das Bundesverfassungsgericht hat jetzt ebenfalls wie zuvor das Europäische Gericht ein realitätsfernes begriffliches Konstrukt, Sicherungsverwahrung sei etwas ganz Anderes als Strafe und deswegen nicht den Verböten der Rückwirkung und Doppelbestrafung unterworfen, als falsch erkannt. Es übernimmt den Maßstab der Straßburger Richter: die tatsächliche, nämlich strafgleiche Ausgestaltung und Wirkung der Verwahrung. Damit legt es die Finger in die Wunde politischer Unterlassungen: Sicherungsverwahrte wurden bislang schon im Strafvollzug von Behandlungs- und Lockerungsmöglichkeiten ausgenommen. Obwohl sie nach Verbüßung der schuldangemessenen Strafe mit ihrer weiteren Verwahrung ein „Sonderopfer“ zugunsten des Gesellschaftsschutzes erbringen, wurden sie weitgehend wie Strafgefangene behandelt. Jetzt endlich müssen Gesetzgebung und Vollzugsverwaltung Unterbringungen ermöglichen, die wirklich anders als Strafe sind. Sie haben Freizügigkeit nach innen, Kontakte nach außen, intensive Behandlung, selbstbestimmte Lebensweisen in Wohngruppen oder als Einzelne und Entlassungsperspektiven zu bieten. Das wird viel kosten. In zwei Jahren muss das Konzept in Gesetzgebung und Praxis stehen.

Eine mögliche Achillesverse der heutigen Entscheidung sei aufgezeigt: Das ist die Möglichkeit, einige wenige bisher zu unrecht Sicherungsverwahrte ausnahmsweise als besonders gefährliche und zugleich psychisch gestörte Straftäter doch noch weiter zu verwahren nach dem Vorbild des neuen „Therapieunterbringungsgesetzes“. Wer ist in dem Sinn psychisch krank? Womöglich schon jeder Persönlichkeitsgestörte? Warum war das dann nicht Grund, im Strafurteil neben der Strafe psychiatrische Unterbringung anzuordnen? Ist das nur Etikettenschwindel, um eine in der Menschenrechtskonvention benannte Unterbringungsmöglichkeit an die Stelle der jetzt verworfenen Sicherungsverwahrung zu setzen?

Die Karlsruher Richter haben diesem Einwand listenreich vorgebeugt: Den Beschwerdeführern wurde einerseits Recht gegeben. Andererseits wurden ihre Sachen zurückverwiesen zur erneuten Entscheidung durch Untergerichte. Will jemand erneut Beschwerde gegen eine weitere Verwahrung bei dem Straßburger Gericht einlegen, muss er zuvor wieder vergeblich den Rechtsweg über Untergerichte, Bundesgerichtshof und Bundesverfassungsgericht gegangen sein. Vielleicht in fünf oder zehn Jahren wird der Menschenrechtsgerichtshof erneut entscheiden. Bis dahin mag sich viel ändern.

Unseren Politikern ist nun aber ein gangbarer, ja zu begehender Weg aufgezeigt. Machen wir uns nichts vor: Da ist viel Arbeit für Konzeption, Organisation und Gesetzgebung nötig. Politischer Verweigerung nach dem Motto vom Anfang des Jahres, es sei kein gesetzgeberischer Handlungsbedarf gegeben, ist der Boden entzogen. Da bedarf es intensiver sachlicher und fachlich-personeller Ausstattung in neuen Unterbringungseinrichtungen, in Übergangsheimen mit betreutem Wohnen und in der Sozialarbeit der Führungsaufsicht. Da müssen technische Einrichtungen für elektronische Überwachung Entlassener geschaffen werden. Da gilt es, Kostenträgerschaften in Land, Kommunen und Verbänden zu klären. Die 2011 zu erwartenden Entlassungen müssen ab sofort gründlich vorbereitet werden. Für Rücksichtnahmen auf finanzielle Engpässe, Koalitionsabsprachen, populistische Schneidigkeit oder gar den Boulevard ist kein Platz mehr.

Viel Überzeugungsarbeit ist aber auch in Medien zu leisten, um Lynchjustiztendenzen vorzubeugen, wenn vermehrt als gefährlich eingeschätzte Menschen entlassen werden. Die bisher sehr geringe Rückfälligkeit entsprechender Personen und die insgesamt leicht rückläufige entsprechende Schwerstkriminalität ermutigen, sich von einem lange vorherrschenden „Sicherheitswahn“ in der Kriminalpolitik zu verabschieden.

Der Verfasser ist emeritierter Professor für Kriminologie der Gießener Universität. Er hat an parlamentarischen Anhörungen zur Sicherungsverwahrung mitgewirkt und eine bundesweite Untersuchung geleitet (Tillmann Bartsch: „Sicherungsverwahrung – Recht, Vollzug, aktuelle Probleme“ 2010).